

Das Zuwendungsempfängerregister

1. Allgemeine Informationen zum Zuwendungsempfängerregister

Zum 1.1.2024 geht das Zuwendungsempfängerregister (ZER) an den Start. Die gesetzliche Grundlage ([§ 60b AO](#)) wurde bereits im Jahressteuergesetz 2020 geschaffen und wurde am 17. November 2023 durch das Wachstumschancengesetz ergänzt, welches vom Bundestag verabschiedet wurde und im November in den Bundesrat kommen soll. In dem öffentlich einsehbaren ZER werden alle Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts (Erweiterung aufgrund des Wachstumschancengesetzes) geführt, an die steuerbegünstigt Zuwendungen (Spenden) geleistet werden können.

Damit sind alle Stiftungen erfasst, die berechtigt sind, Spendenbescheinigungen auszustellen. Zusätzlich können sich ausländische Organisationen eintragen, womit die Möglichkeit geschaffen wird, dass für diese bundeseinheitlich festgestellt werden kann, ob sie die Voraussetzung für die Anerkennung als gemeinnützig (§§ 51 bis 68 AO) erfüllen und damit u.a. geeignete Spendenempfänger sind.

Das ZER wird als länderübergreifendes Register vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geführt und ist für alle und damit sowohl für die Finanzämter, Spender und Spenderinnen und auch Förderstiftungen einsehbar. Damit soll Missbrauch im Spendensektor verhindert werden, gleichzeitig ist das neue Register ein wichtiger Schritt für eine überfällige Digitalisierung der Spendenbescheinigung.

2. Umsetzung des Zuwendungsempfängerregisters

Das registerführende BZSt sammelt die entsprechenden Daten und macht sie öffentlich zugänglich. Dafür **übermittelt** das jeweils für die gemeinnützige Organisation **zuständige örtliche Finanzamt** dem BZSt die folgenden Daten der gemeinnützigen Körperschaft (vgl. § 60b Abs. 2 AO):

- Wirtschafts-Identifikationsnummer (ab 12/2024)
- Name
- Anschrift
- steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 52 bis 54 AO
- Status als juristische Person des öffentlichen Rechts
- zuständige Finanzbehörde
- Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheides, der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Feststellungsbescheides nach § 60a
- Kontoverbindungen bei Banken/Kreditinstituten und Bezahl Dienstleistern

Ausländische Körperschaften müssen sich direkt an das BZSt wenden.

3. Was Stiftungen jetzt im Blick haben müssen

Die Daten für das ZER werden automatisiert durch Ihr zuständiges Finanzamt gemeldet, so dass **kein akuter Handlungsbedarf** besteht. Sie können aber in Erwägung ziehen, sich schriftlich an das für die Stiftung zuständige Finanzamt zu wenden, um die vorliegenden Daten zu überprüfen, damit ab dem 1.1.2024 keine veralteten oder falschen Informationen veröffentlicht werden.

- Sobald das neue ZER an den Start geht, sollten Sie die **veröffentlichten Daten überprüfen**, damit der Stiftung keine Nachteile drohen. Am besten machen Sie das bereits in **der ersten Januarwoche 2024**. Es ist möglich, dass nicht alle Bundesländer die Daten zum Stichtag geliefert haben.
- Wenn Sie **Fehler oder Unstimmigkeiten** feststellen, müssen Sie sich an Ihr **zuständiges Finanzamt** wenden, um eine Korrektur anzustreben. Das BZSt ist nur für die ausländischen Organisationen direkt zuständig.
- Es werden auch die Kontoverbindungen veröffentlicht, da das ZER in Zukunft Grundlage für digitales Spendenbescheinigungsverfahren ist. Ihrem zuständigen Finanzamt liegt in der Regel nur eine Kontoverbindung (für Steuerrückzahlungen) vor. Da die Veröffentlichung dieser Verbindung wenig zweckmäßig ist, soll nach Hinweisen aus der Verwaltung erst einmal darauf verzichtet werden. Durch das Wachstumschancengesetz wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, **selbst beim ZER eine andere Kontoverbindung oder mehrere Kontoverbindungen einzutragen**. Dies ist ebenfalls ab Januar 2024 möglich. Bereits am **18.12.2023** sollen aber die entsprechenden Formulare veröffentlicht werden, so dass Sie diese bereits dann ansehen und sich mit dem Änderungsverfahren vertraut machen sollten. [Weitere Informationen](#)

4. Offene Fragen und Verbesserungsbedarf

Mit dem ZER wird einer in der Zivilgesellschaft und auch vom Bundesverband Deutscher Stiftungen seit langer erhobener Forderung nachgekommen, mehr Transparenz für Spenderinnen und Spender zu schaffen, das Vertrauen in den Stiftungssektor zu erhöhen und einen Transfer von Mitteln ins Ausland zu erleichtern. Allerdings gibt es noch einige Fragen bzw. Unsicherheiten bei der Einführung des Registers, die sich wohl erst im Laufe des Jahres 2024 klären lassen, zumal das Wachstumschancengesetz sich noch im Gesetzgebungsprozess befindet und bis zum Ende des Jahres von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden muss. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat sich aber bereits mit einem Schreiben an das zuständige Ministerium gewendet und auf zu klärende Punkte hingewiesen (u.a. Aktualität des Registers, Umgang mit vorübergehendem Verlust der Gemeinnützigkeit, Auseinanderfallen von Zwecke nach §§ 52 ff. AO und der stiftungsrechtlichen Zweckbestimmung).

Darüber hinaus sehen wir und auch sehr viele Stiftungen die wachsende Zahl der Registerpflichten (Transparenzregister, Zuwendungsempfängerregister, Stiftungsregister ab 2026) und den dadurch entstehenden Pflegeaufwand als problematisch. Daher fordern wir eine Entlastung der Stiftungen im Rahmen einer Reform des Gemeinnützigkeitsrechts und ein einheitliches Registerkonzept. Darauf haben wir auch im Rahmen der „Fachtage zur Engagementstrategie des Bundes: Rechtsrahmen und

Bürokratielasten des Dritten Sektors im Zukunftstest” Ende Oktober 2023 hingewiesen. Diese hat der Bundesverband im Auftrag der Deutschen Stiftung für Ehrenamt und Engagement und des Bündnisses für Gemeinnützigkeit federführend koordiniert, um einen ressortübergreifenden Austausch der verantwortlichen Ministerialen aus Bundesjustizministerium, Bundesfinanzministerium, Familienministerium und Innenministerium zu initiieren.

Stand: 20. November 2023